

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften – Allgemeiner Teil –

vom 6. Juli 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. Juni 2017 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften – Allgemeiner Teil – der Neophilologischen Fakultät vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 7/2010, S. 283), zuletzt geändert am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 6/2015, S. 225), beschlossen.

Der Rektor hat am 6. Juli 2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „In den Fächern Anglistik, Germanistik und Romanistik (für Französisch, Italienisch und Spanisch) wird auch ein allgemein bildendes Zweitfach mit einem Fachanteil von 33 % (57 LP/CP) angeboten, das ausschließlich in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ studiert werden kann und insbesondere Studierenden offensteht, die einen M.Ed.-Abschluss anstreben, der sie zum Lehrerberuf an beruflichen Schulen befähigt.“

Satz 2 (alt) wird Satz 3 (neu); entsprechendes gilt für die folgenden Sätze.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Fächer der 25 %-, 50 %- und 75 %-Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten und Sonderregelungen sind ggf. in den Besonderen Teilen der Bachelor-Prüfungsordnung aufgeführt. Das allgemein bildende Zweitfach (Fachanteil 33 %) kann nur in Verbindung mit dem Fach „Gerontologie, Gesundheit und Care“ gewählt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern (bzw. im Kernfach und Ergänzungsbereich) erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches (bzw. nur des Kernfaches) führt nicht zum Bachelor-Grad.“

3. § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist im Hauptfach (Fachanteil 75 % bzw. 100 % bei Computerlinguistik), im 1. und 2. Hauptfach (50 %), im allgemein bildenden Zweitfach (33 %) sowie im Begleitfach (25 %) eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die fachspezifischen Anforderungen sind jeweils in den Besonderen Teilen der Bachelor-Prüfungsordnung geregelt.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bachelorarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung stellen jeweils eigene Module dar.“

5. § 4 Abs. 7 Satz 1 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag des Studierenden eine Notenliste...“

6. In § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils hinter den Worten „an einem Institut“ eingefügt „oder der Fakultät“.

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

8. In § 7 Abs. 7 wird der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

9. In § 8 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines qualifizierten Attestes verlangt werden.“

10. In § 11 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst und ein neuer Absatz 5 eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6:

„(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

(5) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich der Prüfer vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 5 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss beauftragte Kommission beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

11. In § 11 Abs. 6 (neu) wird die Zahl „vier“ ersetzt durch die Zahl „sechs“.
12. In § 12 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach bzw. 1. Hauptfach, 2. Hauptfach bzw. allgemein bildendes Zweitfach) gibt es eine Studienfachnote.“
13. In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag....“
14. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „des Schulpraxissemesters“ eingefügt „oder der bildungswissenschaftlichen Anteile“.
15. § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bzw. den Leitern der dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. vom Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“
16. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.“

17. In § 16 Abs. 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen verlängert werden.“

18. In § 17 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.“

19. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Bachelorarbeit, der Module aus beiden Studienfächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Modulnoten, die Studienfachnoten, die Noten der mündlichen und/oder schriftlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält.“

20. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ und auf Antrag des Studierenden ein Transcript of Records in...“

21. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird der Vorspann wie folgt neu gefasst:

„Gemäß den Empfehlungen des Senats vom 19. Juli 2005 zählen zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u.a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen (siehe § 3 Abs. 6). Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z.B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Das Hauptfach (75 % bzw. 100 %) übernimmt die Anrechnung von 20 LP; 1. und 2. Hauptfach übernehmen die Anrechnung von je 10 LP. Die Anerkennung der unten aufgelisteten (und gegebenenfalls weiterer) Leistungen und die Bewertung mit Leistungspunkten – sofern noch keine vergeben wurden – erfolgt nach Maßgabe des anrechnenden Faches im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden 1 Leistungspunkt vergeben.

Für die Anerkennung und Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus.

Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelor-Studium geforderten LP umfassen.

Die für die Lehramtsoption relevanten Bereiche sind unten jeweils mit „Lehramtsoption“ gekennzeichnet. Die Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren der Lehramtsoption auf dem Zeugnis bzw. Transcript of Records kann nur erfolgen, wenn die Lehramtsoption komplett absolviert worden ist. Hierzu gehören:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP),
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP),
- Bildungswissenschaftliche Anteile (10 LP),
- 2 berufsorientierende Praxisphasen (6 LP).

Nähere Informationen zu den bildungswissenschaftlichen Modulen und den berufsorientierenden Praxisphasen können der „Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge“ entnommen werden.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:”

22. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird jeweils nach dem letzten Satz der Punkte A 1, A 5 und B 9 „(Lehramtsoption)“ eingefügt.

23. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ werden unter B „Zusatzqualifikationen“ die Punkte 10 und 12 wie folgt neu gefasst:

„10. Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet. Fachveranstaltungen aus den eigenen Studienfächern (d.h. alle Lehrveranstaltungen, die im gleichen Studiengang

(d.h. ggf. auch in einer anderen Prozentvariante oder einem anderen Schwerpunkt) auch in einem fachwissenschaftlichen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul genutzt werden können) können maximal im Umfang von 2 SWS und 4 LP pro Fach anerkannt werden.”

„12. Eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), die dezidiert zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen angeboten werden, können anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.”

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 6. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor